

WALDEMAR CZACHUR
(Universität Warschau, Warschau, Polen)

Zu den Ausdruckformen und Funktionen der deontischen Modalitäten in Vereinessatzungen des 19. Jahrhunderts. Eine diachrone Analyse

1. Vorbemerkungen

Das Ziel des Beitrags ist es, die Frage der deontischen Modalität aus diachroner Perspektive in den preußischen Satzungen des 19. Jahrhunderts zu analysieren¹. Am Beispiel von zwei Satzungstexten der *Gesellschaft der Freunde* aus dem Jahre 1803 und 1907 sollen die Spezifik, der Wandel und ihre Ursachen reflektiert werden.

Die beiden Satzungen stammen von der *Gesellschaft der Freunde*, die im Januar 1772 in Berlin auf Initiative des aus Königsberg zugewanderten Publizisten ISAAC EUHEL gegründet wurde. Ziele der Organisation sollten einerseits die Durchsetzung der Ideale der Aufklärung und die Emanzipation der preußischen Juden und andererseits die gegenseitige Unterstützung der Mitglieder in Fällen von Krankheiten, Armut, Arbeitslosigkeit und Tod sein. Die *Gesellschaft der Freunde* war der erste Verein in Berlin, der den jüdischen Aufklärern eine Plattform bot, von der aus sie sich kritisch mit überkommenen Traditionen wie dem Brauch der früheren Beerdigung auseinandersetzen konnten, der erste, der seine Geschäfte und Verhandlungen vollkommen in deutscher Sprache durchführte und in welchem die Mitglieder durch regelmäßig

¹ Es handelt sich hier um die Darstellung der Forschungsergebnisse, die mit meinem Dissertationsprojekt verbunden sind und teilweise in meiner Dissertation veröffentlicht wurden. Für die kritischen Anmerkungen zum Text danke ich Herrn Prof. Dr. WOLFGANG SCHRAMM.

stattfindende Vollversammlung und freie, gleiche und geheime Wahlen demokratische Verhaltensweisen einübten.

Die *Gesellschaft der Freunde* hat im Zeitraum ihrer aktiven Tätigkeit, also von der Gründung bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts, ihre Satzung fünfmal revidiert. Die erste aus dem Jahre 1792 stammende Satzung wurde 1803, 1827, 1874, 1907 und 1923 geändert. Damit bildet sie eine solide Grundlage für die Erforschung des Wandels der Textsorte selbst.

2. Deontische Modalität – linguistische Fragestellung

Die Vereinssatzung ist eine für jeden Verein konstitutive Textsorte, indem sie als logisch und juristisch geordnete Menge schriftlicher Rechtsnormen fungiert, die in Form von Gebot, Verbot und Erlaubnis sprachlich realisiert werden (vgl. CZACHUR 2008). Vor diesem Hintergrund soll die Satzung dahingehend erforscht werden, welche verschiedenen sprachlichen Mittel zum Ausdruck deontischer Modalitäten verwendet werden und in welchem qualitativen Verhältnis sprachlich explizit markierte modalisierte Äußerungen zu formal nicht modalisierten im Text stehen.

In Anlehnung an DIEWALD (1999) gehe ich davon aus, dass deontische Modalität dann vorliegt, wenn auf die Erlaubnis oder eine Verpflichtung hinsichtlich des ausgedrückten Sachverhaltes verwiesen wird. Die geläufigsten sprachlichen Ausdrucksmittel, die zur Realisierung der deontischen Sachverhalte gebraucht werden, werden in den linguistischen Arbeiten in drei Gruppen eingeteilt (vgl. BRANDT 1996; SAYATZ 1996):

- 1) Modalverben wie *können, müssen, dürfen* und *sollen*,
- 2) Ersatzformen wie *verpflichtet sein, berechtigt sein, befugt sein, erforderlich sein, Recht haben, verantwortlich sein, (un)zulässig sein, (bedürfen/brauchen)*,
- 3) modale Infinitivkonstruktionen mit *haben zu* und *sein zu*.

Nach BRANDT (1996) bezeichne ich die drei Gruppen als verbale Modallexeme, da sie „das modale Verhältnis zwischen dem Repräsentanten des Subjekts und dem Verbalgeschehen charakterisieren“ (BRANDT 1996: 231). Als Modalverben sind hier gemeint: *müssen, sollen, dürfen, können, wollen, mögen*. Unter Ersatzformen sind Lexeme zu verstehen,

die semantisch und syntaktisch die Modalverben ersetzen können. Es handelt sich einerseits um Vollverben wie *brauchen, bedürfen, obliegen*, besonders auch um passivisch gebrauchte Vollverben, z.B. *berechtigt sein, verboten sein, verbunden sein, verpflichtet sein*, andererseits um Lexeme, die aus Kombinationen von Verben mit Substantiven und Adjektiven bestehen, z.B. *die Macht, das Recht, die Pflicht haben, fähig, erforderlich, verantwortlich, frei stehen, befugt sein usw.* Eine modale Infinitivkonstruktion ist ein Gefüge der Form *sein + Infinitiv mit zu* oder *haben + Infinitiv mit zu*.

3. Die Analyse der Satzung aus dem Jahre 1803

Hier wird die Satzung aus dem Jahre 1803 hinsichtlich der Verwendung der oben erwähnten sprachlichen Mittel sowie deren Funktionen analysiert.

Das Modalverb *müssen* wird in dem Satzungstext am häufigsten (56) eingesetzt und bringt in den meisten Fällen eine Notwendigkeit und damit ein Handlungsgebot zum Ausdruck. Auffallend ist auch der Gebrauch des Verbs *müssen* in diesem Satzungstext: das Modalverb *müssen* findet eher die Verwendung in der Beschreibung der Aufgaben der Boten und dem Aufnahmeverfahren der neuen Mitglieder sowie der Sanktionen.

Die außerordentlichen Geschäfte der Gesellschaft, wie solche weiter unten bestimmt sind, müssen einem größeren Ausschusse vorgetragen und ihm darüber beschlossen werden.

Das Modalverb *sollen* hingegen, das in dem Satzungstext 41 Mal vorkommt, verfügt über einen klar deontisch fordernden Charakter und gilt als sprachlicher Ausdruck deontischer Notwendigkeit. Beim Verb *sollen* ist die unterschiedliche Verwendung in der Satzung auffällig. Ähnlich wie bei SAYATZ (1996: 285) kann in dem untersuchten Material festgestellt werden, dass *sollen* deontisch schwächer gebraucht wird. Das hängt damit zusammen, dass man hier mit einer intendierten Abstufung zwischen Gesetzen mit Verboten/Geboten einerseits und mit Satzungen als Festlegungstexten zu tun hat. Die meiste Verwendung findet das Verb *sollen* bei den Beschreibungen der Aufgaben der jeweiligen Posten in der Gesellschaft, seltener bei den rechtlichen Normen festlegenden Ausdrücken.

Der Pflegevater soll daher jederzeit darauf sehen, bei jedem besondern Falle solche Subjekte zu wählen, die Kraft, Geschicklichkeit und guten Willen dazu haben.

Bei einigen Ausdrücken ist ersichtlich, dass durch das Verb *sollen* Entscheidungsfreiräume geschaffen werden, innerhalb derer die jeweiligen Gremien noch entscheiden; durch die Soll-Vorschriften wird also ein Ermessensspielraum eingeräumt.

Ein Mitglied, das sich in der Gesellschaft unruhig und inhuman beträgt, auf die vom Vorsteher darüber an ihn gerichtete Ermahnung nicht achtet, soll ein ganzes Jahr hindurch zu keinem Amte fähig seyn, und zu keiner Wahl gelassen werden.

Zur Unterstreichung der deontischen Stärke wird in vielen Fällen das Verb *sollen* allerdings in einer verneinten Form verwendet. Vergleicht man die beiden unten aufgeführten Sätze, so fällt auf, dass sich der erste Satz durch einen schwächeren Grad des Verbietens auszeichnet als der zweite. Während im ersten Satz das negierte Verb das Verbot schwächt, ist die zweite Bedeutungsvariante von *sollen* eher eine Empfehlung.

Daher nennt sich diese Korporation die Gesellschaft der Freunde, welcher Name nie abgeändert werden soll.

Die Gesellschaft verbindet sich ferner, dafür zu sorgen, daß der Patient nie ohne Aufsicht bleiben soll, und daß, je nachdem es die Umstände erfordern, die Mitglieder der Gesellschaft mit ihren Besuchen bei ihm abwechseln sollen.

Das Modalverb *können* (im untersuchten Material 49-Mal) weist viele Bedeutungsschattierungen auf und bringt dadurch eine gewisse Ambivalenz in den Satzungstext ein, weil es sowohl eine deontische als auch eine altethische Möglichkeit bezeichnen kann. In den meisten Fällen (23) wird das Modalverb *können* zum Ausdruck einer Handlungsoption, einer normativen Möglichkeit verwendet. Die Belege aus dem Satzungstext zeigen auch, dass das Verb *können* als eine Erlaubnis ausgelegt wird, an die keine unmittelbaren Sanktionen geknüpft sind. Die altethisch-potenzielle Möglichkeit wird dann ausgedrückt, wenn die Möglichkeit des Subjekts, eine Handlung zu vollziehen oder sie zu unterlassen, auf den Eigenschaften des Subjekts selbst oder auf äußeren Umständen beruht. Im Satzungstext wird *können* in dieser Funktion 26-Mal verwendet.

Es versteht sich von selbst, daß bei ansteckenden Krankheiten niemandem solche Besuche aufgelegt werden können.

Mit Kann-Vorschriften gibt der Gesetzgeber den Betroffenen die Möglichkeit, selbst zu wählen, ob sie von diesem Recht Gebrauch machen wollen oder nicht.

Auch bemittelte Mitglieder können, wenn sie es verlangen, auf Kostenauslage der Gesellschaft, und unter ihrer völligen Aufsicht, bei einem jeden Krankheitsvorfall verpflegt werden.

Bei der deontischen Verwendung des Modalverbs *können* wird durch Negierung aus der deontischen Möglichkeit (= Erlaubnis) eine deontische Nichtmöglichkeit (= Verbot).

Minderjährige Kinder können auf diese beiden Arten von Unterstützung keine Ansprüche machen.

Das Modalverb *dürfen* (im untersuchten Material elfmal) schließt in seiner Bedeutung immer den Willen einer fremden Instanz ein, der eine Möglichkeit ausdrückt. Mit diesem Verb als sprachlichem Ausdruck für „erlaubt sein“ und somit mit einer starken deontischen Prägung werden stets negative Sanktionen ausgeschlossen. In dem analysierten Satzungstext kommt das Modalverb *dürfen* fast immer in verneinten Konstruktionen vor und dient primär dazu, ein Handlungsverbot zu formulieren.

*Wer ihn aber angenommen, und den Einladungsumlauf mit seinem *vidi* bezeichnet hat, darf ohne sehr begründete Ursache nicht ausbleiben.*

Eine weitere Konstruktion zum Ausdruck der deontischen Modalität ist das *sein-Gefüge*, das in dem Satzungstext viermal auftritt. Es kann sowohl Möglichkeit als auch Notwendigkeit zum Ausdruck bringen. Alle der vier Verwendungen des *sein-Gefüges* weisen die Bedeutungsvariante der Notwendigkeit auf.

In diesen so wie in allen anderen Fällen, wo in Ansehung der Minderjährigen Ausnahmen Statt finden, ist zu bemerken, das die Minderjährigkeit, in Rücksicht auf die Gesellschaft, nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre aufhört.

Die modale Konstruktion *haben + zu* kommt in dem Satzungstext achtmal vor und hat eindeutig die Gebotsfunktion des Modalverbs *müssen*, ist also ein Ausdruck deontischer Notwendigkeit.

Die meist verwendeten modalen Formen, die im Satzungstext gebraucht werden, sind verschiedene Varianten des Lexems *sich verpflichten*, das sowohl als Verb wie auch als Adjektiv (*verpflichtet sein*) und als Substantiv (*die Verpflichtung, Pflicht*) vorkommt. Die lexikalische Bedeutung dieser Lexeme impliziert, dass jemandem etwas als Pflicht auferlegt wird, wobei hier das Einverständnis des Betroffenen vorhanden ist. Auch diese Konstruktion wird zum Ausdruck der deontischen Notwendigkeit verwendet.

Sie verpflichtet sich ferner, stets auf die Reinheit der Sitten bei ihren Mitgliedern ein wachsames Auge zu haben, so daß ein Mitglied, welches nach einem öffentlichen Erkenntnisse menschliche und bürgerliche Pflichten verletzt hat, sofort von ihr ausgeschlossen wird.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, sich eines jeden Mitgliedes, das in eine Krankheit verfällt, anzunehmen, und zu fragen, in welchen Fällen es ihren Beistand verlangt.

Paraphrasierend kann der Inhalt des Syntagmas mit dem Modalverb *müssen* ersetzt werden.

Eine semantische Ähnlichkeit zum Verb *sich verpflichten* weisen auch die Lexeme *sich verbinden* und *verbunden sein* auf. Mit diesen Ausdrücken wird eine Handlung als erforderlich konstruiert und in diesem Kontext als Ersatzform für das Modalverb *müssen* verwendet.

Die Gesellschaft verbindet sich ferner, dafür zu sorgen, daß der Patient nie ohne Aufsicht bleiben soll, und daß, je nachdem es die Umstände erfordern, die Mitglieder der Gesellschaft mit ihren Besuchen bei ihm abwechseln sollen.

Das Syntagma *das Recht haben* kommt im Satzungstext viermal vor. Seine Bedeutung impliziert, dass der Betroffene den Anspruch oder die Berechtigung hat, eine bestimmte Handlung auszuführen. Diese Formulierung wird im Satzungstext zum Ausdruck einer Erlaubnis verwendet.

Solchergestalt, daß diese ganze Versammlung, den engern Ausschuß mit eingerechnet, aus funfzehn Gliedern besteht, welche bei allen Geschäften, die ihre Zusammenkunft nöthig machen, das Recht haben,

Zu den Ausdruckformen und Funktionen...

den Sinn des Gesetzes zu bestimmen, es dem vorliegenden Falle anzupassen, und hiernach gültige Beschlüsse zu nehmen.

Das Verb *obliegen* wird im vorliegenden Satzungstext fünfmal verwendet und verweist auf diese Aufgabe oder Pflicht, die dem Betroffenen zufällt. Damit gewinnt auch dieses Verb die Bedeutung der deontischen Notwendigkeit.

Allen eingeladenen Mitgliedern liegt ob, so viel wie ihnen möglich Erkundigungen über die Gemeldeten einzuziehen, und es dürfen daher in keiner Sitzung mehr als drei ballotirt werden.

Mit der Formel *verantwortlich sein*, die im Text nur einmal vorkommt, wird ausgedrückt, dass der Betroffene eine Verpflichtung der Gesellschaft gegenüber und als Mitglied bestimmte Aufgaben oder Handlungen als Mitglied zu realisieren hat und somit als Soll-Vorschrift interpretiert wird.

Weiset ihn aber jemand ab, und bestellt ihn wieder zu kommen, so muß er sich solches bis zum drittenmal gefallen lassen; hat er aber auch alsdann nichts erhalten, so giebt er die Quittung zurück, und ist weiter für nichts verantwortlich.

Die Bedeutung der Verben *freistehen* (dreimal) und *offen stehen* (einmal) beinhaltet, dass der Betroffene einen Ermessensspielraum hat und ihm also eine Entscheidung überlassen wird.

Wird einem Kandidaten die Aufnahme verweigert, so steht es ihm frei, nach sechs Monaten abermals, und auf den Fall der wieder erhaltenen Verweigerung, nach nochmaligen sechs Monaten wiederum sich vorschlagen zu lassen.

Auch die Formulierungen *anheim stellen* sowie die Passivform *anheim gestellt bleiben* drücken eine Option für die Betroffenen aus, da ihm eine Entscheidung überlassen bleibt.

Die Beurtheilung dieser Umstände, und die Bestimmung der Geldunterstützung nach denselben, wird dem größern Ausschusse anheim gestellt.

Das Adverb *nötig* wird in dem Satzungstext elfmal zum Ausdruck der deontischen Notwendigkeit gebraucht. Es werden bestimmte Handlungen als erforderlich bzw., sogar als eine Voraussetzung gekennzeichnet.

[...] die Erfahrung hat jedoch gelehrt, daß die größte Vorsicht bei der Aufnahme von Studenten nöthig sey, und daß bei diesen nicht nur ihre Fähigkeiten und Fleiß, sondern auch die Mittel, die sie zur Vollendung ihrer Studien bis zu ihrem Etablissement haben, in Betracht gezogen werden müssen.

Einmal wird die Konstruktion *in der Macht sein* verwendet, die die Befugnis eines Gremiums ausdrückt, wobei sie hier in der verneinten Form vorkommt und dadurch die Bedeutung des Handlungsverbotes gewinnt.

[...] jedoch ist es nicht in der Macht des engern Ausschusses allein, hierüber zu entscheiden, sondern er muß dieses Gesuch einem größern Ausschusse vortragen, der alsdann darüber beschließen, und das von ihm bestimmte Quantum auf die Kasse anweisen kann.

Auch die Konstruktion *die Disposition haben*, die im Satzungstext ebenfalls einmal vorkommt, umfasst die Kompetenz des verfügen Könnens, also die deontische Möglichkeit.

Der engere Ausschuß hat die Disposition darüber in so fern, daß er bis zur Summe von fünfzig Thalern auch einem solchen Mitgliede geben darf, welches noch (Abschn. I. §. 17. Anm. 2) kein Recht auf Unterstützung hat;

Die Vollverben *brauchen* und *benötigen* werden in der Infinitivkonstruktion als Ersatzform für *müssen* gesehen und drücken somit gleichfalls die deontische Notwendigkeit aus.

Wohl aber steht es jedem frei, zu Ende des Gesellschafts-Jahres, d. i. in der großen Jahresversammlung, ohne daß er einen Grund anzugeben braucht, seinem Amte zu entsagen.

4. Die Analyse der Satzung aus dem Jahre 1907

Hier soll der zweite Satzungstext nach demselben Verfahren analysiert werden. Das Modalverb *müssen* wird viermal verwendet und drückt in jedem Kontext die deontische Notwendigkeit aus.

Die Einladung ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu erlassen und muß die Tagesordnung angeben.

Zu den Ausdruckformen und Funktionen...

Das Modalverb *sollen* tritt hingegen nur einmal als Ausdruck der deontischen Notwendigkeit auf.

In außerordentlichen Fällen soll auf Antrag eines Mitgliedes, welches, abgesehen von Geldunterstützungen, den Rat oder den Beistand der Gesellschaft in Anspruch nimmt, der Vorstand eine besondere Kommission von drei Mitgliedern ernennen, die auf Wunsch des Antragstellers auch andere, selbst der Gesellschaft nicht angehörige Personen, zuziehen kann

Das Verb *können* wird 25 Mal im Satzungstext verwendet, dabei 23 Mal als Ausdruck der deontischen Möglichkeit.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Hauptversammlung einem Mitgliede, auch einem verstorbenen, die immerwährende Ehrenmitgliedschaft verleihen.

In der altethischen Funktion wird das Modalverb *können* nur zweimal gebraucht.

Ist eine Krankheit von längerer Dauer, so tritt nach dem vierzigsten Tage eine bestimmte monatliche Unterstützung bis zu hundertundfünfzig Mark ein, der noch die Kosten der Heilmittel und des Arztes hinzutreten können.

In der verneinten Form kommt das Verb *können* im Satzungstext nur ein einziges Mal vor und drückt eine Nicht-Möglichkeit aus.

Ueber Anträge, welche nicht spätestens bis zum fünfzehnten Januar einschließlich schriftlich dem Vorsitzenden eingereicht worden sind, können Beschlüsse nicht gefaßt werden.

Das Modalverb *dürfen* findet fünfmal Anwendung. Dreimal wird es verwendet in einer negierten Konstruktion und drückt dadurch ein Handlungsverbot aus.

Kein Mitglied darf an der Beratung und Abstimmung über eigene Angelegenheiten oder die seiner Ehefrau oder seiner Angehörigen teilnehmen.

Das *haben*-Gefüge wird in dem Satzungstext zwölfmal gebraucht. Es gilt in allen Beispielen als Ersatzform für *müssen*, die eine Gebotsfunktion übernimmt und eine deontische Notwendigkeit ausdrückt.

Der Vorsitzende ernennt aus der Zahl der erschienenen Mitglieder drei Stimmzähler und hat über die Art der Abstimmung Anordnung zu treffen.

Die *sein-Konstruktion* wird im Satzungstext viermal verwendet, dreimal als Ausdruck der deontischen Notwendigkeit und einmal als Ausdruck der deontischen Möglichkeit.

Die Einladung ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu erlassen und muß die Tagesordnung angeben.

Hier soll noch kurz auf die einzelnen modalen Konstruktionen eingegangen werden, die die deontische Modalität sprachlich realisieren.

Das Lexem *sich verpflichten* kommt in dem Satzungstext in Form eines Adverbs zweimal und als Substantiv *Pflicht* einmal vor und drückt die deontische Notwendigkeit aus.

Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Verhandlungen verpflichtet.

Das Verb *bedürfen* wird im Satzungstext dreimal verwendet, sein Synonym *brauchen* nur einmal. Beide dienen dazu, die deontische Notwendigkeit auszudrücken.

Anträge des Vorstandes oder Verwaltungsausschusses an die Hauptversammlung, die auf Abänderung oder Ergänzung des Statuts gerichtet sind, bedürfen der vorgängigen Beschlussfassung einer Kommission von fünfundzwanzig Mitgliedern.

Das Lexem *obliegen* tritt in dem Satzungstext zweimal auf und dient als Ausdruck der deontischen Notwendigkeit.

Die spezielle Führung der laufenden Geschäfte der Zweiganstalt liegt den von der Hauptversammlung in den Vorstand der Gesellschaft gewählten zwei Deputierten (§ 22) ob.

Die Lexeme *verantwortlich sein* und *erforderlich sein* drücken auf semantischer Ebene eine Verpflichtung aus, die der Betroffene eingegangen ist. *Erforderlich sein* bedeutet, dass etwas notwendig ist, dass etwas ausgeführt werden muss. Damit sind auch diese Konstruktionen Ausdruck der deontischen Notwendigkeit.

Er führt das Kassabuch und das Verzeichnis der Beitrag zahlenden Mitglieder, er hat jede Ausgabe mit Quittung zu belegen und ist der Gesellschaft für etwaige Fehlbeträge verantwortlich.

Ist zum Zwecke der Wiederherstellung eine außerordentliche Geldunterstützung erforderlich, so kann dieselbe auch neben der vorstehend bestimmten Unterstützung bis zur Höhe von fünfzehnhundert Mark gewährt werden.

Das letzte Lexem *berechtigt sein* ist semantisch dem Syntagma *das Recht haben* ähnlich. Im Satzungstext gilt es als Kann-Vorschrift.

Ein ausgeschiedenes oder ausgeschlossenes Mitglied ist nicht berechtigt, von seinen Beiträgen oder anderen in seiner Eigenschaft als Mitglied geleisteten Zahlungen oder sonstigen Zuwendungen irgend etwas zurückzufordern.

5. Zusammenfassender Vergleich der Satzungen von 1803 und 1907

Vergleicht man die beiden Texte unter dem Aspekt der sprachlichen Realisierung der deontischen Modalität, so fällt auf, dass sich die untersuchten Texte in dieser Hinsicht auf den ersten Blick wenig voneinander unterscheiden.

Auf stilistischer Ebene sind indes relativ große Differenzen festzustellen. Während der Satzungstext aus dem Jahr 1803 eher einen persönlichen, an manchen Stellen sogar poetischen Charakter hat, zeichnet sich der zweite Satzungstext durch Unpersönlichkeit und Sachlichkeit aus. Davon zeugt im Satzungstext von 1803 eine enorme Detailliertheit, die häufig mit allgemeinsprachlichen und verbalen Formulierungen realisiert wird. Diese wirken einerseits anschaulich, andererseits vage und teilweise unschlüssig.

Die Sachbetontheit des späteren Satzungstextes ist dadurch bedingt, dass er mit präzisen und inhaltlich komprimierten sprachlichen Ausdrucksmitteln realisiert wird. Dazu trägt vor allem die Dichte der überwiegend nominalen Fachwörter bei. Deswegen wirkt der Text auch objektiv und statisch.

In beiden Texten werden neben den Modalverben durch modale Konstruktionen und andere modale Lexeme verwendet. Sie werden allerdings unterschiedlich gebraucht.

Auffällig ist der Rückgang der Modalverben *müssen* und *sollen*, die in beiden Texten eindeutig ein Gebot ausdrücken. Dies ist darauf zurückzuführen, dass einerseits die modalen Konstruktionen mit *haben* und *sein* diese Funktion übernommen haben und dass andererseits die Verwendung der Gebote als solche im zweiten Text zugunsten der Erlaubnisse reduziert wurde. Vor dem Hintergrund der Entwicklungskonvention der Satzungstexte als Gesetzestexte ist eine Verschiebung auf der deontischen Ebene deutlich. Während im ersten Satzungstext die Gebote, also die damit ausgedrückten Handlungsobligationen, dominieren, ist der zweite Text durch den verstärkten Gebrauch der modalen Lexeme, die eine Option zum Ausdruck bringen, geprägt. Hier spielt auch der Rückgang von solchen Lexemen wie *sich verpflichten*, *verbinden* eine wichtige Rolle, während die Verwendung des Modalverbs *können* im Laufe der Zeit zugenommen hat. Diese Zusammenstellung zeigt die Modallexeme der beiden analysierten Satzungstexte.

Modallexeme	Wortzahl	Wortzahl
Müssen	56	4
Sollen	41	1
Können	26 (49)	23 (25)
dürfen (nicht)	11 (alle negiert)	5 (3 davon negiert)
hat ... zu	8	12
ist ... zu	4	4
verpflichtet sein / sich verpflichten	18	2
Pflicht	5	1
verbunden sein	6	–
... verbindet sich ...	2	–
nöthig sein	12	–
Recht haben	4	–
bedürfen/benötigen		
obliegen	5	2
verantwortlich	1	1
ist festgesetzt	3	–
es steht frei	3	
berechtigt		2
erforderlich		7

Tabelle 1: Modallexeme im Satzungstext von 1803 und 1907

Zu den Ausdruckformen und Funktionen...

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich die Satzungstexte aus dem Jahre 1803 und 1907 auch darin unterscheiden, in welchem Verhältnis die Realisierungen von Gebot, Verbot und Erlaubnis stehen.

Satzungstexte	Gebote	Verbote	Erlaubnisse	Insgesamt
aus dem Jahr 1803	157	12	37	206 (1,87% aller Lexeme im Text)
	76,21%	5,82%	17,97%	100%
aus dem Jahr 1907	38	3	28	69 (1,7% aller Lexeme im Text)
	55,07%	4,34%	40,59%	100%

Tabelle 2: Gebote, Verbote und Erlaubnisse im Satzungstext von 1803 und 1907

Aus der Analyse wird ersichtlich, dass, während im ersten Text die Gebote mit 76,21% überwiegen, ihre Position im zweiten Text um 21,14% schwächer geworden ist. Zugunsten dieser Abnahme gewinnt die Verwendung der Erlaubnis, die im zweiten Text um 22,62% zunimmt. Interessant ist dabei der konstante prozentuale Anteil der modalen Lexeme in den beiden Satzungstexten.

Die Veränderung des Obligation-Option-Verhältnisses in den beiden Satzungstexten ist aus meiner Sicht auf folgende Aspekte den Übergang von einer absolutistisch-obrigkeitsstaatlichen zu einer konstitutionell-monarchistischen Rechtsordnung zurückzuführen. Damit manifestieren sich zunehmend die demokratischen Bürgerrechte, da die Obligationen als Beschränkungen und die Optionen als Sicherung der Bürgerrechte und -freiheiten interpretiert werden können. Diese These muss allerdings kritisch reflektiert werden. Die Satzungen als Texte sind zwar eng in einem sozialen und rechtlichen Verbund verordnet, aber nur unmittelbar von den zentralen Aufsichtsbehörden abhängig. Dies zeigt jedoch, dass jegliche Gesetze und Bestimmungen ein Muster und eine Maßgabe auch für die Herstellung von Satzungen waren.

Auch Wahrnehmung und Ansehen der Vereine, ihr Image in der Gesellschaft – die Betonung der Freiwilligkeit, des Sozialen und Demokratischen – spiegeln sich in der Sprache der Satzungen in der Zunahme der Optionen wider (vgl. CZACHUR 2007).

Literaturverzeichnis

- BRANDT, WOLFGANG (1996): „Handlungsobligationen und Handlungsoptionen – Modalverben und ihre verbalen Ersatzformen in der deutschen Gesetzessprache“. In: Meier, Jürgen (Hrsg.): Varietäten der deutschen Sprache: Festschrift für Dieter Möhn. Frankfurt am Main u.a.: Peter Lang, S. 229–246.
- CZACHUR, WALDEMAR (2008): „Vereinsatzung als normative Textsorte“. In: *Studia Linguistica XXVI*, S. 49–63.
- CZACHUR, WALDEMAR (2007): *Textmuster im Wandel. Ein Beitrag zur textlinguistischen Erforschung der Vereinsatzungen im 19. Jahrhundert*. Wrocław/Dresden: Oficyna Wydawnicza ATUT, Neisse Verlag.
- DIEWALD, GABRIELE (1999): *Die Modalverben im Deutschen. Grammatikalisierung und Polyfunktionalität*. Berlin/New York: De Gruyter.
- SADZIŃSKI, WITOLD / ŻYTYŃSKA, MAŁGORZATA (2007): *Varietäten in deutscher Sprache und Literatur. Professor Roman Sadziński zu seinem 60. Geburtstag gewidmet*. Łódź: Wydawnictwo Uniwersytetu Łódzkiego.
- SAYATZ, ULRIKE (1996): „Modale Referenz in Gesetzen und Gesetzeskommentierungen. Ein textvergleichender Ansatz“. In: Motsch, Wolfgang (Hrsg.): *Ebenen der Textstruktur. Sprachliche und kommunikative Prinzipien*. Tübingen: De Gruyter, S. 275–300.

Summary

Form and functions of deontic modalities in association statutes of the 19th century. A diachronic analysis

The aim of this paper is to analyze the question of deontic modality from a diachronic perspective in the Prussian statutes of the 19th century. On the basis of two statutes texts of the *Gesellschaft der Freunde* of the years 1803 and 1907, the specificity, the changes and their causes should be reflected.

Keywords: deontic modalities, association statutes, diachronic analysis

E-Mail-Adresse: waldemar.czachur@uw.edu.pl